

## Kirche des Geistes – Ekklesiologische Überlegungen zu KirchGemeindePlus an der Dekanen-Konferenz vom 2.11.2016

Pfr. Michel Müller, Kirchenratspräsident

Liebe Kolleginnen und Kollegen

*Gott ist Geist, und die zu ihm beten, müssen in Geist und Wahrheit beten.* Johannes 4,24

Wir kennen den Zusammenhang: Die Samaritanerin will von Jesus wissen, wo man Gott anbeten müsse: Auf dem Garizim oder in Jerusalem? Ihre Frage ist also, ob es bestimmte heilige Orte oder Institutionen gibt, die eine besondere Nähe zu Gott erlauben. Jesu Antwort an die Samaritanerin, wie sie das Johannesevangelium formuliert, ist äusserst institutionskritisch. Entscheidend ist nicht das Wo. Weder Garizim noch Jerusalem garantieren Gottes Nähe. Das gilt sinngemäss für Wittenberg, Rom, Zürich oder Genf.

Im Zusammenhang mit KirchGemeindePlus erfährt diese Absage an sakral oder institutionell garantierte Gottesnähe neue Brisanz. Die Frage von Kirchgemeinde-zusammenlegungen führt zu Diskussionen um den Stellenwert von vertrauten Gottesdienstorten. Wie geht unsere Institution, die Zürcher Kirche, mit dieser Spannung um? Wie definiert und strukturiert sie sich als Kirche, im Bewusstsein ihrer eigenen durchaus institutionskritischen Anfänge?

Ein Blick ins Gesetz ist aufschlussreich. Unsere Kirchenordnung ist ja durchaus in Fortsetzung der Tradition der Confessio Helvetica Posterior zu lesen, jenes gewichtigen Zürcher Beitrags zur Bekenntnisgeschichte. Sie ist als integriertes Bekenntnis und als praktische Ordnung aufgebaut. Vor allem die ersten Artikel haben durchaus konfessorischen Charakter.

### **Kirche ist überall, wo...**

*Art. 1, 1: Kirche ist überall, wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird.*

Im «überall» geht es um die Universalität, die Katholizität der Kirche. Dogmengeschichtlich kantig formuliert ist die Präzisierung «Alten und Neuen Testaments» und die Ergänzung «und gehört wird». Diese eigenwilligen Formulierungen lassen sich als Kommentar zur Confessio Augustana Artikel VII verstehen. Umgekehrt fehlt die nota ecclesiae der Sakramente. Ein Fall von zwinglianischem Antisakramentalismus? Oder sind die Sakramente eine Weise der Verkündigung des Wortes Gottes und darin subsumiert? Auf jeden Fall ist diese Formulierung der Kirchenordnung innerevangelisch und ökumenisch eher randständig.

Art. 1,2 beginnt erneut mit *Kirche ist überall*. Das signalisiert wiederum Offenheit. Gleichzeitig irritiert die Wiederholung: Wozu muss zweimal, ja eigentlich dreimal (vgl. Art. 1,3) erklärt werden, was mit *überall* gemeint ist? Auch ein logisches Problem stellt sich: Sind diese drei Erklärungen kumulativ oder sich gegenseitig interpretierend oder gar indirekt alternativ zu verstehen? Oder sollten wir die Logik nicht forcieren und einfach feststellen: Auch die Kirchenordnung ist ein Konvergenztext!? Halten wir diese Fragen einen Augenblick offen.

Weiter also in Art. 1,2: *Kirche ist überall, wo Menschen Gott als den Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn – hier kam es an der Synodeversammlung zu einer Abstimmung, nach der Christus mit Zweidrittelsmehrheit als Herr gewählt wurde... - und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.* Dieser zweite Absatz hat einen Zug zur Bekenntniskirche, die Offenheit der Volkskirche wird fokussiert: Offenbar braucht es eine Anerkennung, ein Bekennen und Verbindung durch den dreieinigen Gott; das Bedürfnis, hier zu einer trinitarischen Aussage zu kommen, ist klar zu erkennen.

Daher folgt nun die liberale Öffnung in Art. 1,3: *Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Liebe und Hoffnung das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen.* Ich habe gar nichts dagegen, ich finde das clever für einen solchen Konvergenztext, dass sich verschiedene theologische Ausdrucksformen darin wieder finden können. Das spricht aber dafür, dass die Aussagen eher nicht kumulativ, vielmehr sich gegenseitig interpretierend oder gar indirekt alternativ zu verstehen sind. Ich vermute einmal, dass man wohl nur einen Absatz unterschreiben können muss, um in dieser Kirche Mitglied zu sein. Die

Entstehung dieser Artikel kann in ihrer Zufälligkeit und im demokratischen Prozess durchaus als geistgewirkt verstanden werden, freilich nicht für die Ewigkeit, sondern gut reformiert als reformandum!

Für den Kirchenrat hinwiederum als oberste leitende und vollziehende Behörde ist die Kirchenordnung verbindlich, und daher sind diese Absätze eher mindestens sich gegenseitig interpretierend und das heisst eigentlich kumulativ zu verstehen.

Damit ist über das Kirchesein im Grundzug viel gesagt. Und damit bilden diese Bestimmungen des Kircheseins auch die theologische Grundlage für KirchGemeindePlus. Wenn aber theologisch schon so viel gesagt ist, wozu muss der Kirchenrat sich dann bei KirchGemeindePlus noch genauer äussern? Ist in irgendeiner Weise zu befürchten, dass die Weiterentwicklung der Zürcher Kirche in eine Richtung läuft, die diesen Grundsatzartikeln widerspräche? Der Kirchenrat verfolgt vielmehr im Gegenteil zum Ziel, diesen Artikeln Geltung zu verschaffen. Es ist doch unsere Aufgabe als Kirchenrat, dass wir auf jeden Fall im Rahmen dieser Kirchenordnung bleiben. Genau das meinen wir mit KirchGemeindePlus zu tun: Ist nicht die Offenheit des «überall», die ja auch im Ordinationsgelübde wieder aufgenommen wird im «wo immer ich hinberufen werde», das Fundament für die Öffnung der Gemeindegrenzen im Prozess KirchGemeindePlus, das Sprungbrett für die Vielfalt der Gemeinschaftsformen und Kirchenorte innerhalb einer Gemeinde?

## Geist und Raum

Was hält aber dieses *Überall* zusammen? Welche Einheit liegt in der Vielfalt? Auch auf diese Frage hält die Kirchenordnung bereits im 1. Artikel eine Antwort bereit, die direkt an die eingangs erwähnte Institutionenkritik des johanneischen Jesus anschliesst. Katholizität ist kein Ergebnis von Dogmen, Strategien oder Strukturen. Kirche wird als Wirkung des Heiligen Geistes verstanden – sie ist, in der Formulierung der Kirchenordnung, überall da, *wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.*

Dieses pneumatologische Moment nimmt Art. 86 auf, wenn dort formuliert wird: *Gemeinde wird gebaut durch Gottes Geist, wo Menschen im Glauben gestärkt werden, neue Lebenskraft, Orientierung und Hoffnung finden und ihren Glauben in der Gemeinschaft leben können.* Hier werden offensichtlich die beiden Absätze 2 und 3 des 1. Artikels miteinander verknüpft: Der Geist aus dem 2. Absatz und die drei evangelischen Tugenden aus dem 3. Absatz.

Freilich ist hier *Kirche* durch *Gemeinde* ersetzt. Wie das Verhältnis von Kirche und Gemeinde zu bestimmen ist, wird nur ansatzweise gesagt, und zwar in Art. 29,2: [Die Landeskirche] *tut dies in den Kirchgemeinden, in regionalen Aufgaben und Projekten, in den kirchlichen Bezirken sowie auf landeskirchlicher Ebene.* Die Offenheit des «überall» wird etwas näher beschrieben, aber weiterhin offen gehalten. Das frühere *«Die Landeskirche baut auf den Kirchgemeinden auf»*, das das Kirchesein in reformiert-kongregationalistischer Tradition einseitig an die Kirchgemeinden angebunden hat, kommt zwar später in Art. 143, 1 nochmals vor, als Reminiszenz und Erbe eines Konvergenztextes, aber sogleich präzisiert in Absatz 2: *Sie gliedert sich in Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Landeskirche.* Der Kirchenbund fügt dem noch die nationale Ebene hinzu. Das «überall» des ersten Artikels schliesst geradezu aus, dass Kirchesein nur in verfassten Kirchgemeinden vorkommt. Vielmehr schafft – so Art. 86 weiter - *«Gemeindeaufbau Raum für die Gemeinschaft im Feiern, im Hören auf Gott, im Beten und Dienen sowie im Mitwirken der Mitglieder gemäss ihren Begabungen.»*

Raum schaffen für Gemeinschaft und für das Mitwirken der Mitglieder gemäss ihren Begabungen, ist eine pneumatologisch begründete Folgerung. Der Geist, der die Gemeinde baut, braucht Raum. Jegliche Form von struktureller Engführung wird damit ausgeschlossen. Der Geist bezieht sich auf strukturelle Gefässe und Funktionen, aber er identifiziert sich nicht mit ihnen im Stil eines römischen Amtsverständnisses. Das lässt sich etwa an Zwinglis Verständnis der Handauflegung zeigen. Sie bezeichnet die Verleihung des Geistes, sodass Zwingli sie zu den Sakramenten zählt, aber sie bewirkt sie nicht. Unsere aktuelle Ordinationsform nimmt das auf! Umgekehrt soll hier aber auch nicht eine allzu radikale Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche vollzogen werden. Der Geist ist Gottes Geist, und als solcher frei. Als Geist Jesu Christi will er den Menschen **nahe** sein und realisiert so Gottes Nähe, indem er sich als Stellvertreter Christi und Paraklet auch des Wortes Gottes in der Heiligen Schrift und in der Verkündigung bedient. Er ist zugleich der Schöpfergeist, der eine **vielfältige** Schöpfung geschaffen hat und seine Geschöpfe mit Begabungen, Charismen ausstattet und **profilert**. Kirche als Werk des Geistes ist von daher **nahe, vielfältig und profilert!**

Kirche bezieht sich auf ihre Mitglieder und wird von ihnen gemäss ihren Begabungen getragen. Die Formen der Mitwirkung sind dabei vielfältig vorstellbar, sie werden daher gegenseitig wertgeschätzt statt gegeneinander ausgespielt. Das Mittragen der mehrheitlich distanzierten Mitglieder wird dankbar

geschätzt und gewürdigt, zugleich braucht die Gemeinde und letztlich auch die distanzierenden Mitglieder erkennbare Formen des Engagements und der Beteiligung, die Profil zeigen. Es kann Formen stellvertretenden Glaubens und Engagements geben, dies als Ausdruck des Priestertums aller Gläubigen. Neue Mitglieder können auch gewonnen werden, die Kirche baut nicht allein auf ihrer demographischen Reproduktion auf. Gerade im Miteinander in einer sich als Volkskirche verstehenden Kirche, wird auch die Offenheit gegenüber allem Volk gelebt und so dem Geist Raum gegeben für seine Mission.

### **Die Theologizität von KirchGemeindePlus**

Für die Frage nach der Theologizität von KirchGemeindePlus ergibt sich also:

Strukturen sind wandelbar als Teil der geschaffenen Welt: Sie müssen dem Geist Raum und Zeit eröffnen. Wenn kleiner werdende Kirchgemeinden immer weniger Möglichkeiten haben, um als Kirche nahe, vielfältig und profiliert zu sein, so dürfen, ja müssen sie sich strukturell verändern und den Gegebenheiten anpassen. Das ist keine Form von Unglauben, als ob eine gottgegebene Struktur erhalten werden müsste, vielmehr wird der Kraft des Glaubens zugetraut, sich auch und gerade in neuen Strukturen zu entwickeln. Ob neue Räume mittels Zusammenarbeit oder Zusammenschluss eröffnet werden, kann pragmatisch als eine Frage der Organisationsentwicklung und der Effizienz gesehen werden. Wo allerdings Gemeinden ihr Gemeindesein nur noch mittels Abgabe von Aufgaben an Zweckverbände, oder mittels Kooperation mit anderen Gemeinden erhalten können, ihre Autonomie nur noch zum Schein aufrecht erhalten können, ist schon sehr fraglich, inwiefern sie noch «Gemeinde» sind, die die vier Handlungsfelder gemäss Art. 29,1 wirksam bearbeiten kann.

Die Entstehung von grösseren Kirchgemeinden führt zu polyzentrischen Kirchgemeinden mit mehreren Kirchenorten. Sie verbinden Vielfalt von Gemeinschaftsformen in der Einheit der territorialen Kirchgemeinden. Auf dem Boden der einen Gemeinde wachsen verschiedene Kirchenorte. Das ist der dritte Weg der Zürcher Kirche, der weder einseitig auf die Fortsetzung der territorialen Einheitsgemeinde noch auf das Abbrechen der Mitgliederkirche zugunsten einer reinen Beteiligungskirche setzt. Vielmehr verbindet er die Stärken der beiden Pole. Zwischen den vielfältig profilierten Kirchenorten entsteht wiederum Raum für neue Gemeinschaftsformen und Beteiligung. Auch so kann der Geist Gestalt gewinnen in der Struktur einer grossen Kirchgemeinde.

### **Der Zürcher Weg**

Dass sich Kirchgemeinden und Landeskirche an die staatlichen Strukturen anlehnen, ist Teil des besonderen Wegs, den die Zürcher Kirche in ihrer Geschichte gegangen ist. Er ist in allen Irrungen und Wirrungen auch als Weg des Heiligen Geistes mit eigenem Charisma zu verdanken und zu würdigen.

Die so gewordene Kirche mit ihrer territorialen Mitgliedschaft ist bekenntnismässig offen und nimmt die Mündigkeit der Getauften ernst. Sie verkörpert eine verlässliche Kirche, die für ihre Mitglieder lebenslang da sein will, was künftig eine grosse Herausforderung sein wird. Sie ermöglicht eine evangelisch-solidarische Kirche, die ihre Beiträge aufgrund des Vermögens erhebt und eine gegenüber der Gesellschaft verständliche und

Aber alle diese Bedingungen sind nur Funktion und Folge des Auftrags, das Evangelium zu verkündigen. Eine Lockerung der territorialen Verflechtung ist funktional möglich und sinnvoll, wie das auch für Schulgemeinden gilt, die sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken, oder für Gemeindezusammenlegungen. Andere als lebenslange Mitgliedschaftsformen können angedacht werden. Andere Finanzierungsformen müssen genutzt werden. Von den Erfahrungen anderer Kirchen ist zu lernen, entsprechend dem Geist, der alles prüft und das Gute behält.

Sicher ist: Unsere Kirche wächst aus der Staatskirche hinaus und entwickelt sich hin zu einer offenen Minderheitskirche, die letztlich von Mitgliedern und Freunden getragen wird. Gegenwärtig stellt sie weitgehend eine „Eingeborenenkirche“ dar, die im

6

Unterschied etwa zur römisch-katholischen Kirche mitgliedermässig kaum an der Immigration partizipieren kann. Es ist aber eine Frage an die evangelische Katholizität, inwiefern sich die Zürcher reformierten Kirchgemeinden und die Landeskirche für evangelische Einwanderer öffnen. Das Zentrum für Migrationskirchen ist ein Anfang. Gerade in einer Verfassung, die Einheit in Vielfalt lebt, die Verschie-

denheit liebevoll verbindet, kann sie Inspiration und Modell für eine sich immer mehr ausdifferenzierende Gesellschaft sein; Salz der Erde.

So ist Kirche dauernd zu verändern. Die Zürcher Kirche gestaltet Veränderung in demokratischen Prozessen. Solche Prozesse, die im Miteinander und im Wechselspiel zwischen verschiedenen Akteuren und verschiedenen Ebenen gestaltet werden, eröffnen Zeit und Raum für das Wirken des Geistes. Ein rechtes Wort oder auch ein kritisches Wort, das sich herauswagt aus dem demokratischen Prozess bzw. ihn in Bewegung versetzt oder auch bremst, kann ebenfalls der Eingabe des Geistes entspringen. Das prophetische Element gehört wesentlich zu einer Kirche des Geistes. Zugleich ist der Geist auch der, der alles prüft, das Gute aber behält. Die demokratischen Prozesse sind also in ihrer Nachvollziehbarkeit, Verlässlichkeit, Bedächtigkeit und Revidierbarkeit auch ein Instrument des Glaubens an das Wirken des Geistes. Sie sind grundsätzlich nach vorne offen, und ihre nächsten Wegstationen sind nicht vorbestimmt. Nicht Gesetze schaffen das Leben der Kirche, der Geist kann sich ihrer aber bedienen. Darum folgen neue Gesetze dem Leben und nicht umgekehrt.

Zur Kirchenentwicklung gehört deshalb ganz wesentlich das Hören auf Gottes Wort, das Feiern und das Beten, im persönlichen Rahmen und als Gemeinschaft. Geistliche Leitung bedeutet dann, für den Geist Raum zu schaffen. Sie zeigt sich im Wesentlichen im Geben und Aufnehmen von Impulsen und im Moderieren von Gesprächen und Prozessen.

*Ertragt einander in Liebe, bemüht euch, die Einheit des Geistes zu wahren durch das Band des Friedens! Ein Leib und ein Geist ist es doch, weil ihr ja auch berufen wurdet zu einer Hoffnung, der Hoffnung, die ihr eurer Berufung verdankt: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen. Jedem Einzelnen von uns aber ist die Gnade gegeben nach dem Mass, mit dem Christus zu geben pflegt. Epheser 4,2-7*